

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**

Wegen Ablaufs der Amtszeit des derzeitigen Amtsinhabers wird die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Titisee-Neustadt notwendig.

### **Die Wahl findet statt am Sonntag, dem 29. September 2019**

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keine/keinen Bewerber/Bewerberin mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet eine Neuwahl statt, bei der neue Bewerber/neue Bewerberinnen zugelassen sind.

Eine erforderlich werdende **Neuwahl findet statt am Sonntag, dem 20. Oktober 2019**. Bei der Neuwahl entscheidet die höchste Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit das Los.

Die Amtszeit des/der gewählten Bürgermeisters/Bürgermeisterin beträgt 8 Jahre.

**Wahlberechtigt** sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde mit Hauptwohnung wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Diese werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und können wählen. Der Bürgermeister ist berechtigt, vom Unionsbürger zur Feststellung seines Wahlrechts einen gültigen Identitätsausweis sowie eine Versicherung an Eides statt mit der Angabe seiner Staatsangehörigkeit zu verlangen.

## **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis**

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, werden **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.**

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.** Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung beizufügen.

Vordrucke für diese Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Titisee-Neustadt , Pfauenstr. 2 in 79822 Titisee-Neustadt, Zimmer Nr. 104/105 bereit.**

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und - ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung - spätestens bis zum Sonntag, dem 08. September 2019 beim **Bürgermeisteramt Titisee-Neustadt -Pfauenstr. 2 in 79822 Titisee-Neustadt** eingehen.

Titisee-Neustadt, den 15. Juli 2019

**Bürgermeisteramt  
Hauptamt/Wahlamt**

Birkle, Hauptamtsleiter

